

Der sichere Heizöltank **Empfehlungen für den sicheren Betrieb** **Ihrer Heizöllageranlage**



Aktualisierte Fassung der Ausgabe 7/99; Stand: März 2004

Inhalt

Vorwort	2
Einführung	3
Betreiberpflichten	4
Installation von Heizöllageranlagen	6
Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung	7
Stilllegung von Heizöllageranlagen	8
Checkliste	9
Kontaktadressen	11
Rechtsgrundlagen	12



Vorwort

In Hessen werden etwa 500.000 Heizöllageranlagen betrieben. Von mangelbehafteten Anlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für unser Trinkwasser ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie möglicherweise selbst zu zahlen haben.

Diese Broschüre soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleineren Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine anerkannte sachverständige Stelle geprüft werden müssen. Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, dass Ihre Heizöllagerung so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb mit der Mängelbeseitigung oder eine nach Wasserrecht anerkannte sachverständige Stelle mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

Mit der vorliegenden Schrift wird die gleichnamige Broschüre vom Juli 1999 in redaktionell vereinfachter Form fortgeschrieben.

Wiesbaden, März 2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilhelm Dietzel'. To the left of the signature is a small yellow graphic element consisting of a vertical bar and a curved shape.

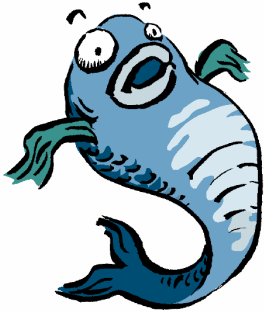
Wilhelm Dietzel
Hessischer Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Missachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.

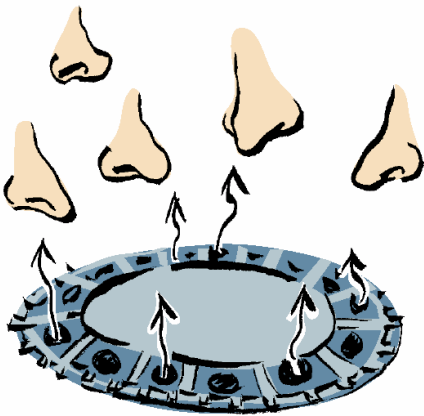
Fall 1:

Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllleitung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach. Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch. Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Bachs verursachten Kosten in Höhe von 25.000 €. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraums, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.



Fall 2:

Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus W. und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte. Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage. Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt. Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentnerehepaar G. hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren Zehntausend Euro.



Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den o.g. Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten. Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber Ihrer Pflicht nachgekommen wären.

Betreiberpflichten

Sicherheit bei der Heizölanlage ist ein Muss!

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.

Zu Ihren Pflichten gehört im Wesentlichen:

Eigenüberwachung

Die Heizöllageranlage muss in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal 3 Monaten durch den Betreiber überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach §19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abschließen. Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb. Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z.B. Auffangraum) hinaus ist – soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt – der Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen Mitteln (z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächengewässer oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall rufen Sie die zuständige Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen sachverständigen Stelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

	unterirdische Anlagen (z.B. Erdtanks)		oberirdische Anlagen (Batterietanks, Kellertanks u.ä.)		
	Anlagen außerhalb von Trinkwasser- /Heilquellen- schutzgebieten	Anlagen in Trinkwasser-/ Heilquellen- schutzgebieten	Rauminhalt von 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt ab 10.000 Liter	Rauminhalt ab 1.000 Liter in Trinkwasser- /Heilquellen- schutz-, Überschwem- mungsgebieten
vor Inbetrieb- nahme oder nach einer wesentlichen Änderung	X	X	X	X	X
wiederkehrend alle 5 Jahre	X			X	X
wiederkehrend alle 2,5 Jahre		X			
bei Stilllegung	X	X		X	X

X bedeutet, dass Prüfpflicht besteht

Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitung kommunizierend miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage.

Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.

Neu! Bestehende oberirdische Lagerbehälter von Heizölverbraucheranlagen mit einem Rauminhalt von 1000 bis 10.000 Liter müssen Sie, falls sie bisher noch nicht von einer sachverständigen Stelle geprüft worden sind, vor dem 13. Februar 2006 von einer sachverständigen Stelle prüfen lassen.

Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie bei der Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt erfragen oder der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (www.hlug.de --> wasser) entnehmen.

Anzeigepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen der Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. Ab einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Litern ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.

Formulare und Merkblätter erhalten Sie bei Ihrer Wasserbehörde

Installation von Heizöllageranlagen

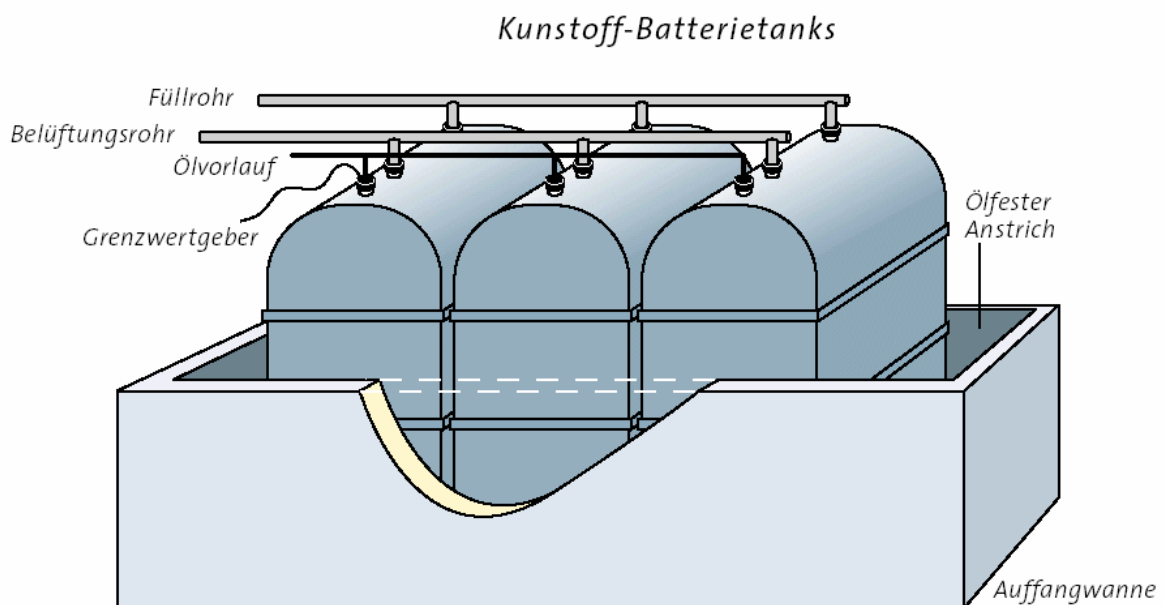
Für das Aufstellen und Einbauen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 10.000 Ltr. besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem Fachbetrieb nach §19 I WHG installiert werden. Im Folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

Zugelassener Behälter

- Z.B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik.
- Der Behälter bietet den so genannten Primärschutz!

Behälterausrüstung

- Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung. (Der Grenzwertgeber muss richtig eingestellt werden!)
- Füllstanderkennung, z.B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich).
- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (bei Batterietankanlagen).
- Füllleitung **Achtung:** Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!
- Für die Tankbauart vorgesehene Entnahmesystem (bei Batterietankanlagen).
- Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.



Ab 1.000 l Fassungsvermögen fordert der Gesetzgeber bei einwandigen Tanks einen Auffangraum

Auffangraum

- Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz!
- Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.
- Der Auffangraum muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben. Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muss ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden.
- Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.
- Es gibt auch einige wenige Behälterbauarten, die ohne den Auffangraum oder Leckanzeigergerät aufgestellt werden dürfen.

Grundsätzliches!

- Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!
- Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss bei der Anlage aufbewahrt werden.
- **Wichtig:** alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1000 Ltr. Rauminhalt sowie alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach §22 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) geprüft werden.

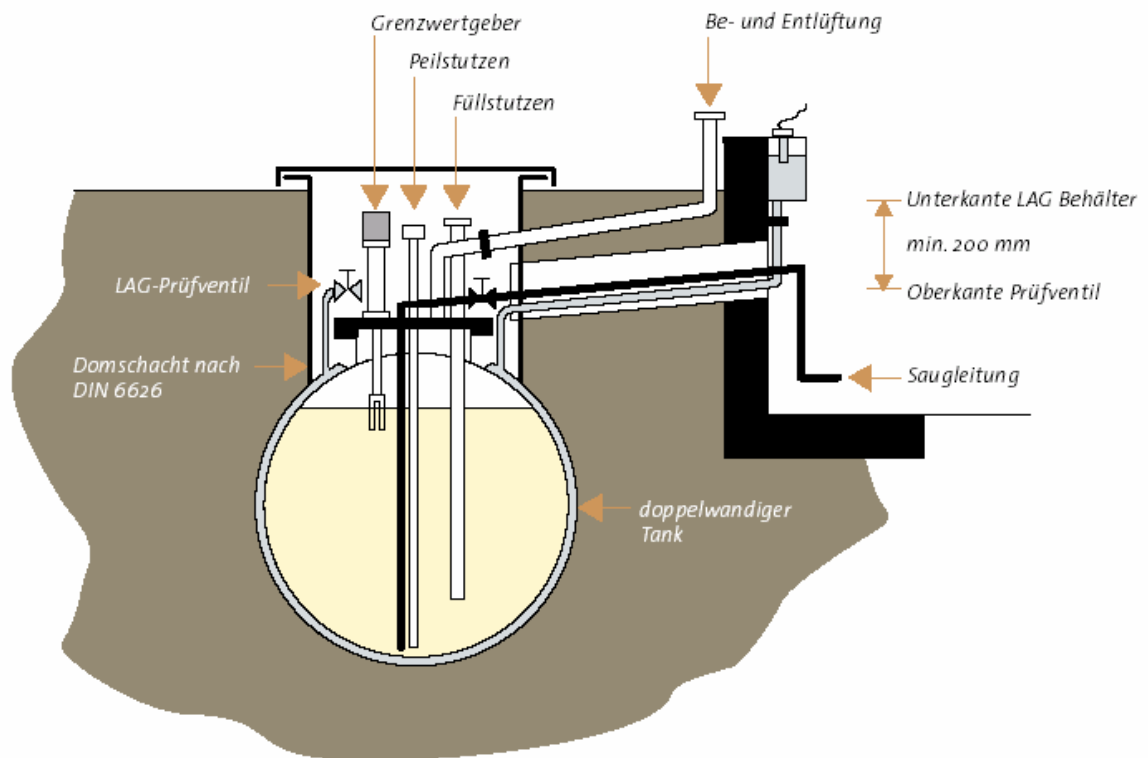
Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

Der Betreiber muss seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen.

1. Sichtkontrollen auf

- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der Heizöl führenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

2. Funktionskontrolle des Leckanzeigers (optischer und akustischer Alarm) bei doppelwandigen Tanks.



Doppelwandiger Tank. Der Kontrollraum ist flüssigkeitsüberwacht.

Achtung: Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!

Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben. Bei Anlagen über 10.000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen anerkannten Fachbetrieb nach §19 I WHG durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten. Der Fachbetrieb muss Ihnen seine Fachbetriebseigenschaft nachweisen. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.

Stilllegung von Heizöllageranlagen

Stilllegungsarbeiten sollten im Regelfall einem Fachbetrieb übertragen werden, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäße Entsorgung von Ölresten und Ölschlamm gewährleistet. Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 10.000 Litern besteht ohnehin Fachbetriebspflicht.

Stilllegungsarbeiten sind:

- Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung, z.B. als Regenwassernutzungsanlage. Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von einem Sachverständigen zu prüfen,

- ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und
- ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen.

Tipp!

Die Broschüre:

*Nutzung von Regenwasser – Empfehlungen zur Nutzung in privaten Gebäuden -
(Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen und Verbraucherschutz)*

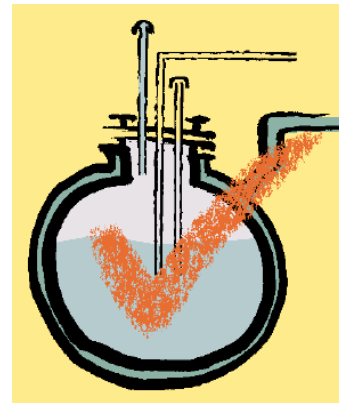
Checkliste

Haben Sie folgende Papiere in Ihren Unterlagen?

- **Baugenehmigung (für Tanks über 5.000 Liter)**
Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde (alle Erdtanks und oberirdische Anlagen über 1.000 Liter)
- **Protokolle der Sachverständigenprüfungen** (sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«)

Das können Sie selber sicherstellen:

- Ist ein Feuerlöscher vorhanden?
- Wird der Feuerlöscher regelmäßig geprüft?
- Ist der Auffangraum frei und einsehbar?



Überprüfen Sie Ihren Heizöltank!

Sollten Sie eine der folgenden Fragen mit ja beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb oder Sachverständigen sinnvoll.

ja nein

- Riecht es auffällig nach Heizöl?
- Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
- Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- Ist der Auffangraum verunreinigt?
- Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?

Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!

Sollten Sie eine der folgenden Fragen mit »nein« beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb oder Sachverständigen sinnvoll.

ja nein

- Ist der oberirdische Heizöltank einsehbar (Wandabstand) und zugänglich?
- Ist der Befüllschacht eines Erdtanks sauber und flüssigkeitsdicht?
- Ist die Entlüftungsleitung mit einer Kappe vor Verstopfung geschützt?
- Haben Sie einen funktionsfähigen Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) (Anlagen ab 1.000 Ltr.)?¹!
- Hat Ihr doppelwandiger Tank ein funktionsfähiges Leckanzeigergerät?¹

¹ Die technisch einwandfreie Funktionsfähigkeit dieses Gerätes kann von Ihnen oder, sofern Sie nicht selbst dazu in der Lage sind, durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder einen Sachverständigen überprüft werden. Bei Heizöllageranlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 10.000 Litern besteht Fachbetriebspflicht. Die Auflagen in den Zulassungen der einzelnen Geräte sind zu beachten.

Kontaktadressen

Fachinformationen, z.B. zu der Lage des örtlichen Wasserschutzgebietes oder zu den Betreiberpflichten, erhalten Sie bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten.

Regierungsbezirk Darmstadt

Landrat des Kreises Bergstraße

Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
☎ 06252/15-0, ☎ 06252/15-537

Landrat des Odenwaldkreises

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
☎ 06062/70-0, ☎ 06062/70-390

Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg

Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt
☎ 06151/881-0, ☎ 06151/881-1095

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bessunger Str. 125 C, 64295 Darmstadt
☎ 06151/13-3286, ☎ 06151/13-3287

Landrat des Kreises Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau
☎ 06152/989-, ☎ 06152/989-178

Landrat des Wetteraukreises

Pfingstweide 7, 61169 Friedberg
☎ 06031/699-123, ☎ 06031/699-110

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Umweltamt

Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt a.M.
☎ 069/212-01, ☎ 069/212-39140

Landrat des Main-Kinzig-Kreises

Eugen-Kaiser-Straße 10, 63450 Hanau
☎ 06181/292-0, ☎ 06181/292-2598

Landrat des Kreises Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach
☎ 069/8068-1, ☎ 069/8068-367

Magistrat der Stadt Offenbach

Berliner Straße 50-52, 63065 Offenbach
☎ 069/8065-1, ☎ 069/8065-3140

Landrat des Hochtaunuskreises

Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg
v.d.H.
☎ 06172/999-0, ☎ 06172/999-9830

Landrat des Main-Taunus-Kreises

Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim
☎ 06192/201-0, ☎ 06192/201-735

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises

Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach
☎ 06124/510-0, ☎ 06124/510-435

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden
☎ 0611/31-1, ☎ 0611/31-3957

Regierungsbezirk Gießen

Landrat des Vogelsbergkreises

Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach
☎ 06641/977-0, ☎ 06641/977-115

Landrat des Kreises Gießen

Bachweg 9, 35398 Gießen
☎ 0641/9232-226/228, ☎ 0641/9232-239

Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf

Lichtenholz 60, 35043 Marburg
☎ 06421/291-0, ☎ 06421/291-730

Landrat des Lahn-Dill-Kreises

Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar
☎ 06441/407-0, ☎ 06441/407-2900

Landrat des Kreises Limburg-Weilburg

Schiede 43, 65549 Limburg
☎ 06431/296-0, ☎ 06431/296-414

Regierungsbezirk Kassel

Landrat des Kreises Kassel

Richard-Roosen-Str. 11, 34024 Kassel
☎ 0561/1003-0, ☎ 0561/1003-732

Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg

Südring 2, 34497 Korbach
☎ 05631/954-0, ☎ 05631/954-5257 oder 954-374

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)
☎ 05681/775-0, ☎ 05681/775-575

Magistrat der Stadt Kassel

Obere Karlsstraße 15, 34117 Kassel
☎ 0561/787-1, ☎ 0561/787-87

Landrat des Kreises Fulda

Wörthstraße 15, 36037 Fulda
☎ 0661/6006-0, ☎ 0661/6006-449

Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg

Friedloser Straße 2, 36251 Bad Hersfeld
☎ 06621/87-1, ☎ 06621/87-244 od. 418

Landrat des Werra-Meißner-Kreises

Bahnhofstr. 15, 37269 Eschwege
☎ 05651/747-0, ☎ 05651/747-150



Rechtsgrundlagen

Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.8.2002 (BGBl. I S. 3245)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/whg/>

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10)

http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/8_Landwirtschaft_und_Forsten_Umweltschutz/8-5-7-hwg/hwg.htm

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 16. Sept. 1993, zuletzt geändert durch die 5. Novelle zur Anlagenverordnung vom 5.2.2004 (GVBl. I S. 62)

<http://www.hmuv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/umgang/>

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ref. III6 – Anlagen- und produktbezogener Gewässerschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Die Broschüre beruht auf der gleichnamigen Broschüre vom Juli 1999, die damals von Bohm und Nonnen, Büro für Gestaltung GmbH, Darmstadt, gestaltet und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sowie der Wasser Agentur Hessen, Abraham-Lincoln-Str. 38-42, 65189 Wiesbaden, herausgegeben worden ist (ISBN-Nr. 3-89274-175/1). In graphischer Hinsicht wurde die Broschüre vereinfacht. Der Text ist den aktuellen Vorschriften angepasst worden.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.